

Bericht des Regierungsrats zur Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank 2006

vom 3. April 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Bericht zu einem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank (OKB) 2006 mit dem Antrag auf Eintreten.

Sarnen, 3. April 2007

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 ist der Nachtrag zur Kantonsverfassung über die Neuregelung der Obwaldner Kantonalbank (OKB) angenommen worden. Zusammen mit dem Verfassungsnachtrag trat das neue Kantonalbankgesetz (OKBG; GDB 661.1) vom 27. Januar 2006 am 1. Juli 2006 in Kraft.

Mit dem neuen Kantonalbankgesetz wurden auch die Zuständigkeiten vom Kantonsrat als Oberaufsichtsbehörde einerseits und dem Regierungsrat als Aufsichtsgremium andererseits festgelegt. Die vom Kantonsrat auszuübenden Funktionen umfassen neben der gesetzlichen Schaffung der Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der Kantonalbank jährlich folgende Aufgaben (Art. 8 OKBG):

- Kenntnisnahme vom Revisionsbericht der externen Revisionsstelle,
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Bank sowie
- Entlastung der Organe der Bank.

Der Regierungsrat seinerseits hat bezüglich des Geschäftsjahres folgende Aufgaben auszuüben (Art. 9 OKBG):

- Ausübung der eigentlichen Aufsicht,
- Prüfung des Jahresberichts und gestützt auf den externen Revisionsbericht der Jahresrechnung sowie Antragsstellung an den Kantonsrat für die Genehmigung,
- Genehmigung (auf Antrag der Bank) der Höhe der Dividende und der Verteilung des Bilanzgewinns.

2. Aufsicht des Regierungsrats

Wie bereits in der Botschaft vom 18. Oktober 2005 zum Kantonalbankgesetz ausgeführt, übt der Regierungsrat anstelle der bisherigen kantonsrätlichen Rechnungsprüfungskom-

mission die Aufsicht über die Kantonalbank aus. Bei der Ausübung dieser Aufsicht geht es nicht darum, dass der Regierungsrat eigentliche Prüfungshandlungen vornimmt, sondern dass der Regierungsrat den Jahresbericht samt Jahresrechnung mit dem Bankrat und mit der Geschäftsleitung bespricht und sich dadurch Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit der Bankorgane verschafft.

Bezüglich inhaltlicher Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung kann sich der Regierungsrat auf die Weisungen der Eidgenössischen Bankenkommission (u.a. Verordnung über die Banken und Sparkassen [SR 952.02]) einerseits sowie die Prüfungshandlungen der internen und externen Revisionsstelle andererseits stützen.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen der Revisionsstellen werden stufengerecht dem Bankrat zur Kenntnis gebracht und der Bankrat wird darauf – soweit notwendig – angemessen reagieren.

Vor Genehmigung der Dividende wurde der Regierungsrat über die wichtigsten Kennzahlen der Jahresrechnung 2006 informiert. Nach der Genehmigung fand auch ein Bilanzgespräch zwischen dem Bankratspräsidenten, der Geschäftsleitung der Kantonalbank und dem Regierungsrat statt.

Der Bericht der Revisionsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers, Luzern, enthält keine Einschränkungen oder unübliche Anmerkungen.

3. Jahresbericht

Der Jahresbericht der OKB enthält, wie in den Vorschriften der Eidgenössischen Bankenkommission verlangt, ein eigenes Kapitel über „Corporate Governance“. Darin steht, wie Führung und Management des Unternehmens organisiert sind und in der Praxis funktionieren (ab Seite 15). Aus Sicht des Regierungsrats ist diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

Im Anschluss an dieses Kapitel können Aussagen zu den einzelnen Geschäftsbereichen entnommen werden. Aussagen zum öffentlichen Engagement der OKB sowie zur Wirtschaft des Kantons runden den Geschäftsbericht ab.

4. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank ist im Jahresbericht enthalten. Sie enthält die Bilanz per 31. Dezember 2006 (Seite 3), die Erfolgs- (Seite 4) und die Mittelflussrechnung (Seite 5) des Jahres 2006 sowie den Anhang zur Jahresrechnung (ab Seite 6). Die Kantonalbank ist betreffend Ausgestaltung und Inhalt der Jahresrechnung nicht frei, sondern an die Vorschriften der Eidgenössischen Bankenkommission gebunden. Ebenfalls enthalten ist die Rechnung des Bürgschaftsfonds Obwalden (Seite 22).

5. Revisionstestat

Der Bericht der vom Regierungsrat bestimmten externen Kontrollstelle PriceWaterhouseCoopers, Luzern, vom 12. Februar 2007 an den Bankrat ist im Geschäftsbericht enthalten. Aus diesem Bericht ist ersichtlich, dass gemäss der Beurteilung der Kontrollstelle die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns entsprechen den Anforderungen des eidgenössischen Bankengesetzes sowie jenen des Kantonalbankgesetzes. Die Revisionsstelle empfiehlt, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

6 Jahresbericht und Jahresrechnung des Bürgschaftsfonds Obwalden

Mit Art. 23 des neuen Kantonalbankgesetzes wurde auch das Gesetz über den Bürgschaftsfonds Obwalden (GDB 661.2) geändert. War vorher noch die kantonsrätliche Rechnungsprüfungskommission als Revisionsstelle zuständig, ist dies mit Wirkung ab 1. Juli 2006 nur mehr die externe Revisionsstelle der Kantonalbank. Weder Art. 70 der

Kantonsverfassung (GDB 101) noch das Gesetz über den Bürgschaftsfonds sehen eine unmittelbare Aufsicht des Regierungsrats oder des Kantonsrats vor (was unter dem alten Gesetz über den kantonalen Bürgschaftsfonds [LB IX, 140] in Bezug auf den Kantonsrat noch der Fall war). Andererseits sind die Organe der Kantonalbank heute umfassend für den Bürgschaftsfonds verantwortlich. Da bei der Entlastung der Organe der Kantonalbank diese auch mittelbar als verantwortliche Organe des Bürgschaftsfonds einbezogen sind, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat vom Jahresbericht und der Jahresrechnung zum Bürgschaftsfonds und damit eingeschlossen auch vom Revisionsbericht der PriceWaterhouseCoopers vom 12. Februar 2007 Kenntnis zu nehmen.

- Geschäftsbericht 2006 der Obwaldner Kantonalbank
- Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank 2006